

Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ansprechpartner: Volker Dein
E-Mail: volker.dein@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 / 988-2457
Telefax: 0431 / 988-5888

27. März 2009

Erläuterungen
zu den Rechtsvorschriften zur sonderpädagogischen Förderung
in Schleswig-Holstein

Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 9 88 - 0
Telefax: 0431 / 9 88 - 58 88
e-Mail: poststelle@mbf.landsh.de
Homepage: <http://www.mbf.schleswig-holstein.de>

Inhalt

1 ALLGEMEINES	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Übersicht über die wichtigsten Änderungen	3
2 GLEICHBEHANDLUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	4
3 FÖRDERUNG	4
3.1 Unterschiede zwischen der Förderung durch die allgemein bildende Schule und der sonderpädagogischen Förderung.....	4
3.2 Prävention	5
3.3 Integration / Gemeinsamer Unterricht.....	6
3.4 Unterricht im Förderzentrum.....	7
3.8 Heilpädagogische Maßnahmen.....	7
3.9 Medizinische Versorgung, Medikamentengabe	8
3.10 Schulsport, -wanderfahrten	9
4 FÖRDERSCHWERPUNKTE	10
4.1 Lernen (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SchulG i.V.m. § 8 SoFVO).....	10
4.2 Sprache (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SchulG)	12
4.3 Emotionale und soziale Entwicklung (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SchulG).....	12
4.4 Geistige Entwicklung (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG i.V.m. § 9 SoFVO).....	13
4.5 Körperliche und motorische Entwicklung (§ 45 Abs. 2 Nr. 5 SchulG).....	15
4.6 Hören (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SchulG)	16
4.7 Sehen (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 SchulG).....	16
4.8 Autistisches Verhalten (§ 45 Abs. 2 Nr. 8 SchulG)	17
4.9 Dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler (§ 45 Abs. 2 Nr. 9 SchulG).....	17
5 FÖRDERZENTREN	18
5.1 Aufgaben der Förderzentren	18
5.2 Aufbau und Organisation der Förderzentren	20
5.3 Mindestgrößen.....	20
5.4 Bezeichnung und Name (§ 10 SchulG)	21
5.6 Förderzentren Ohne Schülerinnen und Schüler	21
6 VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFS	21
6.1 Grundzüge des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs	21
6.2 Einleitung des Verfahrens	22
6.3 Leitung des Verfahrens durch das Förderzentrum	23
6.4 Koordinierungsgespräche.....	24
6.5 Förderausschuss	28
6.6 Entscheidung über Förderschwerpunkt, Förderort und Fördermaßnahmen	29
6.7 Verfahren bei Schulwechsel	30
6.8 Aufhebung sonderpädagogischen Förderbedarfs	31
7.1 Schulärztliches Gutachten	31

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die vorliegenden Erläuterungen sollen allen Interessierten einen Überblick über Regelungen und deren praktische Anwendung in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung in den Schulen des Landes Schleswig-Holstein geben. Enthalten sind neben der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) auch Hinweise auf die wesentlichen Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), den Lehrplan Sonderpädagogische Förderung (LPSoFö), die Zeugnisverordnung (ZVO) und weitere Erlasse sowie Muster und Hinweise für die praktische Umsetzung.

Nur wenn dieses eng verknüpfte System von Regelungen und Hinweisen in seiner Gesamtheit betrachtet und angewandt wird, kann es gelingen, einen weiteren Schritt in der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu vollziehen und sicherzustellen, dass diese Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen noch besser als bisher gefördert werden.

Die neu gefasste SoFVO ist eine Weiterentwicklung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 1. August 2002. Die Vorschriften wurden an das neugefasste Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 angepasst und teilweise in dieses übernommen. Die SoFVO enthält außerdem erstmals Bestimmungen zur präventiven Arbeit der Förderzentren.

Weiterführende Hinweise:

- [Prävention \(Kap. 3.2\)](#)
- [individuelle Förderung \(Kap. 3.1\)](#)

1.2 Übersicht über die wichtigsten Änderungen

Einige Begriffe wurden modernisiert und an die bestehende Praxis angepasst. So wurden

- „Sonderschulen“ in „Förderzentren“ umbenannt.
- Die Bezeichnung von Förderzentren an deren Arbeitsschwerpunkt angepasst (z.B. Förderzentrum Lernen).
- Der „sonderpädagogische Förderplan“ in „Förderplan“ umbenannt.

Dabei bleiben die Förderzentren weiterhin Schulen in der bisherigen Form und der Förderplan wird ausschließlich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erstellt.

Vorschriften für die immer wichtiger werdenden präventiven Maßnahmen wurden in § 1 Abs. 2 SoFVO aufgenommen.

Ferner wurden Regelungen, die bisher in der SoFVO enthalten waren (Förderschwerpunkte, Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich), aufgrund ihrer Bedeutung in das Schulgesetz oder aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit für alle Schularten in die Zeugnisverordnung übernommen.

Weiterführende Hinweise:

- Nachteilsausgleich (Kap. in Vorbereitung)

2 Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler

Alle Vorschriften im schulischen Bereich (z. B. Schulgesetz und Zeugnisverordnung und sämtliche Erlasse) finden auf Förderzentren und deren Schülerinnen und Schüler Anwendung, es sei denn, dass besondere Vorschriften (z. B. im Schulgesetz, in der SoFVO oder im Lehrplan Sonderpädagogische Förderung) bestehen. Dass dieser Grundsatz auch für Schülerinnen und Schüler besteht, die an Gemeinsamen Unterricht teilnehmen (also integrativ beschult werden) ist selbstverständlich und musste, da sie Schülerinnen und Schüler der besuchten allgemein bildenden Schule sind, in der SoFVO nicht geregelt werden.

Auf „Doppelregelungen“ konnte so verzichtet werden. Allerdings ist es dadurch sehr wichtig, sich einen Überblick über sämtliche Vorschriften zu verschaffen und diese zu beachten.

Weiterführende Hinweise:

- [Gemeinsamer Unterricht \(Kap. 3.3\)](#)

3 Förderung

3.1 Unterschiede zwischen der Förderung durch die allgemein bildende Schule und der sonderpädagogischen Förderung

Individuelle Förderung

Alle Schülerinnen und Schüler sollen individuell gefördert werden. Dieser Grundsatz ist Bestandteil der Verordnungen aller Schularten. Diese Förderung kann u.a. durch binnendifferenzierende Maßnahmen, besondere Hausaufgaben, Unterricht in speziellen Gruppen oder zusätzlichen Unterricht (Förderunterricht) erfolgen. Eine solche Förderung kann bei allen Abweichungen vom Durchschnitt (gesteigerte oder verminderte Bewältigung des Unterrichtsinhalts) erteilt werden. In welchem Umfang und auf welche Weise eine solche Förderung erforderlich und angemessen ist, wird von der Klassenkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG) festgelegt. Sie hat dabei die Schulkonferenzbeschlüsse (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 und 6 SchulG) zu beachten. Um entsprechende Ziele mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern zu vereinbaren und später eine Kontrolle über die erreichten Ziele zu erhalten, wird ein Lernplan angelegt.

Die Maßnahmen der allgemein bildenden Schulen können durch außerschulische Maßnahmen (Nachhilfe, Therapien etc.) unterstützt werden.

Eine Kostenerstattung dieser freiwilligen Maßnahmen durch die Schulämter, Schule, das Bildungsministerium und die Schulträger ist ausgeschlossen.

An berufsbildenden Schulen können individuelle Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler ebenfalls erfolgen.

Sonderpädagogische Förderung

Sonderpädagogische Förderung erfolgt im Gegensatz zur Förderung durch die allgemein bildenden Schulen erst dann, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf

mit Hilfe eines sonderpädagogischen Gutachtens ermittelt und durch eine Schulaufsichtsbehörde festgelegt wurde (vgl. Sonderpädagogisches Gutachten und Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs).

Eine sonderpädagogische Förderung erfolgt in einem oder mehreren der neun in § 45 Abs. 2 SchulG genannten Förderschwerpunkte. Die Förderschwerpunkte beruhen auf den KMK-Empfehlungen - 1994 folgende - und stellen eine abschließende Aufzählung dar, d.h., dass die Bildung oder Verwendung weiterer Förderschwerpunkte nicht zulässig ist.

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entsprechend ihrem Förderbedarf gefördert. Die Art der Fördermaßnahmen und deren Umsetzung richtet sich insbesondere nach den individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers. Daneben sind auch die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 SchulG).

Der Rahmen der Förderung wird in den Koordinierungsgesprächen und im Förderausschuss besprochen sowie im Bescheid der Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen besuchter Schule, dem Förderzentrum und den Betroffenen sowie unter Einbeziehung des Kostenträgers (insbesondere im Förderplan).

Weiterführende Hinweise:

- KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der BRD (1994 und ergänzende Einzelempfehlungen zu den neun sonderpädagogischen Förderschwerpunkten - 1996 bis 2000)
- Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung s. LPSoFö Kap. 1.2
- Sonderpädagogische Diagnostik s. LPSoFö Kap. 1.3
- Ermittlung und fortschreibende Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs s. LPSoFö Kap. 1.31

3.2 Prävention

„Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, oder bei einem Kind vor der Einschulung sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte Sprache, Hören oder Sehen durch eine Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums vermutet wird und sich dieser Bedarf ohne besondere Maßnahmen bis zur Einschulung wesentlich erhöhen würde“ (§ 1 Abs. 2 SoFVO).

Die präventive Arbeit ist damit Aufgabe aller Förderzentren (vgl. auch § 45 Abs. 1 Satz 4 SchulG).

Damit die präventive Arbeit von den Förderzentren erfolgreich bewältigt werden kann, ist die enge Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten, den allgemein bildenden Schulen, den berufsbildenden Schulen und den Förderzentren erforderlich.

Insbesondere in den o.g. Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Sehen kann durch präventive Förderung der spätere Bedarf an sonderpädagogischer Förderung während der Schulzeit verringert werden oder sogar ganz entfallen.

In den Förderschwerpunkten Hören und Sehen erfolgt die präventive Arbeit durch die Landesförderzentren in Schleswig. In Gesprächen mit den Eltern wird festgelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden. Damit diese Förderzentren tätig werden können, ist es erforderlich, dass sich die Eltern oder die betreffenden Schulen an sie wenden.

Im Förderschwerpunkt Sprache kann durch präventive Maßnahmen meist erreicht werden, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf während der Schulzeit nicht mehr besteht. Aus diesem Grund sind präventive Maßnahmen für diese Kinder vorgeschrieben.

In § 22 Abs. 2 SchulG wurde festgelegt, dass bei der Anmeldung zum Schulbesuch durch die Schule festgestellt wird, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, um am Unterricht der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Ist dieses nicht der Fall, haben die Kinder vor Beginn der Schulzeit einen Sprachförderkurs zu besuchen, soweit sie nicht bereits durch die besuchte Kindertagesstätte gefördert werden.

3.3 Integration / Gemeinsamer Unterricht

„Gemeinsamer Unterricht“ (§ 5 Abs. 2 SchulG) ist Unterricht, an dem Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Förderbedarf teilnehmen.

Gemeinsamer Unterricht (integrativer Unterricht) kann in allen Schularten außer in Förderzentren stattfinden. Im Regelfall sollen alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit an einem solchen Unterricht teilnehmen, soweit

- es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und
- es der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers entspricht (s. § 5 Abs. 2 SchulG). Wann diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind wird genauer im Zusammenhang mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (§ 7 SoFVO) beschrieben.

Im Wesentlichen sind die Ziele des Gemeinsamen Unterrichts folgende:

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in der Nähe ihres Lebensumfeldes gemeinsam mit Geschwister- und Nachbarkindern zur Schule gehen können.
- Sie sollen sich an dem Lern- und Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf orientieren können.
- Alle Schülerinnen und Schüler sollen voneinander lernen, auf die Bedürfnisse der anderen eingehen und deren Handlungsweisen verstehen.
- Den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht.

Lebensumfeld

Das Lebensumfeld ist regelmäßig mit der Umgebung des Wohnsitzes identisch. In Einzelfällen (z. B. beim Besuch einer berufsbildenden) Schule kann das Lebensum-

feld aber auch hiervon abweichen und z. B. die Umgebung der Ausbildungsstätte umfassen.

Da der gemeinsame Unterricht in den letzten Jahren weiter an Bedeutung gewonnen hat, wurde die Regelung hierzu in das Schulgesetz (§ 5 Abs. 2 SchulG) übernommen. Darüber hinaus wurde die Vorschrift in der SoFVO genauer ausgestaltet: „Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren eng mit den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zusammen“ (§ 1 Abs. 3 SoFVO).

Weiterführende Hinweise:

- [Entscheidung über Förderschwerpunkt, -Ort und -maßnahmen \(Kap. 6.6\)](#)

3.4 Unterricht im Förderzentrum

Die Grundlage für den Unterricht an Förderzentren bilden der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung sowie die Lehrpläne der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Es findet eine individuelle Förderung entsprechend dem jeweiligen Förderplan der Schülerin oder des Schülers statt.

„Die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Förderzentren orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung“ (§ 1 Abs. 1 SoFVO).

Des Weiteren gilt für den Unterricht der Förderzentren der Grundsatz:

„Auf Förderzentren sind, soweit sie Aufgaben anderer Schularten wahrnehmen, die Vorschriften für die jeweilige Schulart anzuwenden, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist“ (§ 1 Abs. 4 SoFVO).

Dies beinhaltet, dass z.B. die Vorschriften über Prüfungen in vollem Umfang beachtet werden müssen, wenn die Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums diese Prüfungen ablegen, es sei denn, dass in einzelnen Punkten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen.

Weiterführende Hinweise:

- [individuelle Förderung \(Kap. 3.1\)](#)

3.8 Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen werden grundsätzlich nicht durch Schulen angeboten. Sie können jedoch begleitend zum Unterricht oder präventiv vor Schulbeginn erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten für heilpädagogische Maßnahmen durch die Träger der Jugend- und Sozialhilfe erstattet werden. Ist nicht be-

kannt, welcher Träger in Betracht kommt, können auch die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger einbezogen werden.

3.9 Medizinische Versorgung, Medikamentengabe

Eine notwendige medizinische Versorgung, die Gabe von Medikamenten oder eine Sondenernährung kann bei Schülerinnen und Schülern erforderlich sein. Eine Sicherstellung der Vorortversorgung wird auch aufgrund der ansteigenden Ganztagsbeschulung in Zukunft noch wichtiger für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sein.

Niemand darf wegen seiner Behinderung oder einer chronischen Krankheit - es sei denn, dass ein Schulbesuch aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist - vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Das Recht auf Bildung und ein regelmäßiger Schulbesuch müssen sichergestellt werden.

Häufig besteht jedoch eine Verunsicherung bei Lehrkräften und pflegerischem Personal bezüglich der rechtlichen Absicherung im Zusammenhang mit einer medizinischen Versorgung.

Da viele Kinder mit chronischen Erkrankungen auf regelmäßige oder notfallbedingte Medikamenteneinnahmen angewiesen sind, ist es für die Lehrperson unumgänglich, sich ggf. mit dem Thema zu befassen und sich exakte Anweisungen von den Eltern oder evtl. sogar vom Arzt (die Einwilligung der Eltern ist einzuholen) geben zu lassen.

Rechtliche Situation

Lehrkräfte und letztendlich auch die Pflegekräfte können aus dem Dienstverhältnis heraus nicht verpflichtet werden, medizinische Maßnahmen (Medikamentengabe, Injektionen, Sonde legen, Katheterisieren oder zeitlich exakte Verabreichung genau dosierter Medikamente) vorzunehmen.

Zur Notfallhilfe sind alle Lehrkräfte und Pflegekräfte, die in der Regel Ersthelfer sein sollten, ebenso verpflichtet wie jeder andere Mitbürger auch. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sind die Lehrkräfte darüber hinaus für den Unterrichtsablauf und den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahr (§ 17 Abs. 2 SchulG) gehalten, sich über die Problemlage zu informieren und im Notfall für eine unverzügliche ärztliche Hilfestellung Sorge zu tragen.

Es gibt vermehrt Kinder, die auf ärztliche Verordnung Medikamente / Stimulanzien während der Schulzeit benötigen.

Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler sieht die ärztliche Verordnung vor, dass sie auch während des Unterrichtstages Medikamente einnehmen müssen, um die Wirkung über die gesamte Unterrichtszeit aufrechtzuerhalten. Sofern die Lehrkräfte bereit sind, Medikamente selbst zu verabreichen, sollte in jedem Fall zum Haftungsausschluss eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zwischen ihnen und den Eltern des Kindes getroffen werden. Unberührt von einer solchen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Eltern bleibt selbstverständlich eine strafrechtliche Bewertung. Sollte also ein Fehlverhalten der Lehrkraft vorliegen, kann trotz der Vereinbarung ein Ermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden.

In jedem Fall sollten die Lehrkräfte darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Einnahme von Medikamenten zu abgesprochenen Zeiten einhalten und ihnen die Einnahme ermöglichen.

Lehrkräfte dürfen auch auf freiwilliger Basis nach Einweisung alle Aufgaben übernehmen, die durch ärztliche Verordnung den Eltern übertragen wurden, sofern sie in diese Aufgaben eingewiesen werden und diese beherrschen und die Durchführung ohne Gefährdung des Betreuungsauftrages für alle Kinder möglich ist.

Zwischen den Eltern und den Lehrkräften sowie den Pflegekräften sollte in diesem Fall eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit Haftungsausschluss getroffen werden. Unberührt von einer solchen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Eltern bleibt selbstverständlich auch hier eine strafrechtliche Bewertung. Sollte also ein Fehlverhalten der Lehrkraft vorliegen, kann trotz der Vereinbarung ein Ermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden.

Eltern, denen die Verantwortung für gewisse medizinische Maßnahmen durch Ärzte übertragen wurde, sind ebenfalls in der Regel medizinische Laien. Somit können regelmäßige bzw. notfallbedingte Medikamenteneinnahmen, Sondenernährungen, das Wechseln von Sonden, das Katheterisieren, das Absaugen und ähnliche Maßnahmen auch von Lehrkräften und Pflegekräften übernommen werden. Gleiches gilt entsprechend für die Verabreichung einer Notfallspritze (z.B. bei Diabetes mellitus).

Bei Sondenernährung sollte neben der schriftlichen Elterneinwilligung vom behandelnden Arzt ein Ernährungsplan vorliegen und die Einweisung in die Applikationstechnik bescheinigt werden.

Sollte die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer medizinischen oder pflegerischen Hilfeleistung körperlichen Schaden nehmen, tritt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII nur dann ein, wenn sich der Schaden im Rahmen des Schulbesuchs ereignet hat. Bringt z.B. eine Schülerin oder ein Schüler bereits vertauschte Medikamente mit in die Schule, und entsteht dadurch ein Schaden, so fällt dies nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wird dagegen eine Lehrkraft bei der Verabreichung einer Spritze angerempelt (Schulgefahr), so tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein.

Sofern in diesem Zusammenhang aufgrund eines besonderen Einzelfalles überhaupt die Frage eines möglichen Regressanspruches des eingetretenen Sozialversicherungsträgers gegen die Lehrkraft zu prüfen ist, kann dies auf der Grundlage des § 110 SGB VII nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten der Fall sein. Die Vorschrift des § 110 SGB VII verdrängt in diesen Fällen als selbständige, speziellere Rückgriffsregelung die Haftungsregelung des § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz (GG).

3.10 Schulsport, -wanderfahrten

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht im Grundsatz die Verpflichtung zur Teilnahme am Sportunterricht / Schwimmen sowie an Schulwanderfahrten.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16.07.2008 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine vollständige oder teilweise Beurlaubung vom Schulsportunterricht / Schwimmen möglich ist. Wenn auch die Vorschrift so angelegt ist, dass sie vom Interesse der Schülerin bzw. des Schülers ausgeht, der Verpflichtung zur Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen zu müssen, so hat sie ebenso zur Anwendung zu gelangen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler trotz gesundheitlicher Einschränkungen u.a. am Sportunterricht teilnehmen möchte und die Schule wegen der gesundheitlichen Risiken dagegen Bedenken erhebt.

Im Falle einer teilweisen Befreiung nach Nr. 2 soll eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen.

Für Schulwanderfahrten gelten die Ausführungen zur Teilnahme am Sportunterricht entsprechend.

4 Förderschwerpunkte

4.1 Lernen (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SchulG i.V.m. § 8 SoFVO)

Da sich der Förderschwerpunkt Lernen in den ersten beiden Schuljahren bei vielen Schülerinnen und Schülern nur schwer diagnostizieren lässt, sollen die Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs für diese Kinder zum Ende der Eingangsphase der Grundschule erfolgen.

Hält das zuständige Förderzentrum oder die besuchte Grundschule jedoch die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs zu einem früheren Zeitpunkt für erforderlich oder wird von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt, wird das Verfahren von der besuchten Grundschule eingeleitet (§ 4 Abs. 1 und 2 SoFVO).

Wird durch das betreffende Schulamt sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Lernen festgestellt, gelten für diese Schülerinnen und Schüler insbesondere die Bestimmungen des § 8 SoFVO. Eine zusätzliche Förderung, die über die präventiven Maßnahmen hinausgeht, ist damit nicht zwingend verbunden.

Die Regelungen des § 8 Abs. 1 und 2 SoFVO

„(1) Das Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen umfasst neun Schulleistungsjahre. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Lerngruppe, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe teil, sofern die in ihrem Förderplan festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Antrag der Eltern über die Wiederholung einer Jahrgangsstufe; § 18 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein anderes Förderzentrum besuchen, sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. In diesem Fall nehmen Lehrkräfte des zuständigen Förderzentrums an den Klassenkonferenzen teil.“

„(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Lernen.“

Besonders zu beachten sind folgende Punkte:

- Verbleiben in der besuchten Lerngruppe,
- Aufsteigen ohne Versetzungsbeschluss,
- Teilnahme am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe,
- Wiederholen einer Jahrgangsstufe und
- Abschluss des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Lernen.

Die ersten drei Punkte umfassen dabei den Regelfall. Von diesem kann aufgrund der Maßgaben des Förderplans zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden, wenn dadurch ihre oder seine Förderung wesentlich verbessert wird. Die Abweichungen werden im Förderplan aufgeführt und ihre Notwendigkeit detailliert begründet.

Im vierten Punkt, der Möglichkeit, Jahrgangsstufen zu wiederholen, ist die größte Abweichungsmöglichkeit geregelt. Neben den Wiederholungsmöglichkeiten des § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG ist auch die Wiederholung einer Jahrgangsstufe aufgrund des Förderplans möglich. In beiden Fällen ist der Beschluss der Klassenkonferenz erforderlich.

Außerdem bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des § 18 Abs. 2 SchulG bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase jeweils ein Schuljahr unberücksichtigt (§ 18 Abs. 7 SchulG). Durch den Besuch der Eingangsphase wird die Schulbesuchszeit verlängert, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben (z.B. eine lang andauernde Krankheit).

Angemessenheit der Abweichungen

Der Förderplan wird von den Lehrkräften und - wenn möglich - unter aktiver Beteiligung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers erstellt. Dabei obliegt den Lehrkräften, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit des Förderplans zu gewährleisten. Die abschließende Verantwortung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter und sie oder er überprüft daher auch die genannten Punkte. Die Schulaufsichtsbehörden können ebenfalls die Förderpläne überprüfen.

Von den Lehrkräften ist sicherzustellen, dass Abweichungen vom o.g. Regelfall erforderlich sind und die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, um die Schülerin oder den Schüler besser zu fördern. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegenüber dem angestrebten Ziel zu gewährleisten.

Abschluss (§ 8 Abs. 2 SoFVO)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Regelfall nach Abschluss des Bildungsganges unabhängig von ihrem Förderort ein Abschlusszeugnis. Ein solches kann nur dann versagt werden, wenn die Ziele des Förderplans nicht erreicht wurden und die Ursache dafür bei der Schülerin oder dem Schüler zu suchen ist (z.B. häufige unentschuldigte Fehlzeiten).

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)
- Zeugnisverordnung (Kap. in Vorbereitung)

4.2 Sprache (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SchulG)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Sprache werden in der Regel durch Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (LSE) unterstützt. Daneben gibt es in Schleswig-Holstein wenige Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache unterstützen.

Eine Hauptaufgabe dieser Förderzentren liegt im Bereich der Prävention, da sich bei diesen Schülerinnen und Schülern besonders deutlich gezeigt hat, dass sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Sprache während der Schulzeit deutlich reduziert oder sogar vermieden werden kann, wenn präventive Maßnahmen rechtzeitig einsetzen.

Aus diesem Grund und um die Sprachkenntnisse von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache bereits vor Schulbeginn zu verbessern, wurde folgende Vorschrift in das Schulgesetz aufgenommen:

„Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden. Für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase nicht teilnehmen können, findet § 15 Anwendung“ (§ 22 Abs. 2 SchulG).

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)
- Beurlaubung vom Schulbesuch (Kap. in Vorbereitung)

4.3 Emotionale und soziale Entwicklung (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SchulG)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden in der Regel durch Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (LSE) in integrativen Maßnahmen unterstützt. Daneben gibt es in Schleswig-Holstein ein Förderzentrum mit diesem Schwerpunkt im Kreis Segeberg.

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)

4.4 Geistige Entwicklung (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG i.V.m. § 9 SoFVO)

Gliederung der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 SoFVO)

Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gliedern sich im Regelfall in vier Stufen (Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe). Das Ministerium für Bildung und Frauen kann jedoch Abweichungen zulassen. D. h., dass eine Schule, in der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet werden, auch lediglich eine Werkstufe oder lediglich Unter-, Mittel- und Oberstufe umfassen kann.

Mit dem Durchlaufen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, die jeweils drei Schulbesuchsjahre umfassen, erfüllen die Schülerinnen und Schüler ihre Vollzeitschulpflicht entsprechend § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG (s. auch § 9 Abs. 1 SoFVO). Ihre Berufsschulpflicht (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 SchulG) können sie grundsätzlich sowohl im Förderzentrum als auch in einer berufsbildenden Schule absolvieren. Das Verfahren zum Wechsel der Schule (§ 24 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 2 SoFVO) ist zu beachten. Vgl. auch das Kapitel zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 4 ff SoFVO).

Grundsätze der Förderung

Nachdem sonderpädagogischer Förderbedarf durch das betreffende Schulamt festgestellt wurde, gelten für die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Bestimmungen des § 9 SoFVO und nach § 9 Abs. 1 Satz 4 auch die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SoFVO.

Die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SoFVO

„Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Lerngruppe, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe teil, sofern die in ihrem Förderplan festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Antrag der Eltern über die Wiederholung einer Jahrgangsstufe; § 18 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein anderes Förderzentrum besuchen, sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. In diesem Fall nehmen Lehrkräfte des zuständigen Förderzentrums an den Klassenkonferenzen teil.“

Diese Regelungen gelten unabhängig von der besuchten Schule für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung.

Besonders wichtig sind dabei folgende Punkte:

- Verbleiben in der besuchten Lerngruppe,
- Aufsteigen ohne Versetzungsbeschluss,

- Teilnahme am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe und
- Wiederholen einer Jahrgangsstufe.

Die ersten drei Punkte umfassen dabei den Regelfall. Von diesem kann aufgrund der Maßgaben des Förderplans zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden, wenn dadurch ihre oder seine Förderung wesentlich verbessert wird. Die Abweichungen werden im Förderplan aufgeführt und ihre Notwendigkeit detailliert begründet.

Im vierten Punkt, der Möglichkeit, Jahrgangsstufen zu wiederholen, ist die größte Abweichungsmöglichkeit geregelt. Neben den Wiederholungsmöglichkeiten des § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG ist auch die Wiederholung einer Jahrgangsstufe aufgrund des Förderplans ausnahmsweise möglich. In beiden Fällen ist der Beschluss der Klassenkonferenz erforderlich.

Außerdem bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des § 18 Abs. 2 SchulG bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule ein Schuljahr unberücksichtigt. Durch den Besuch der Eingangsphase wird die Schulbesuchszeit verlängert, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten zulassen, wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben (z.B. eine lang andauernde Krankheit).

Angemessenheit der Abweichungen

Der Förderplan wird von den Lehrkräften und - wenn möglich - unter aktiver Beteiligung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers erstellt. Dabei obliegt (den Lehrkräften, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit des Förderplans zu gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt dabei ebenfalls die Verantwortung und überprüft daher auch die genannten Punkte. Die Schulaufsichtsbehörden können ebenfalls die Förderpläne überprüfen.

Wahl des Förderorts im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung oder beruflichen Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre berufliche Bildung oder eine Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit

- in geeigneten Bildungsgängen an einer berufsbildenden Schule oder
- an einer Werkstufe eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung zu absolvieren.

Die Werkstufe der Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung umfasst drei Jahre. Sie kann jedoch von den Schülerinnen und Schülern auch in kürzerer Zeit (mindestens jedoch ein Schuljahr) durchlaufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine sinnvolle Förderung mehr im Förderzentrum erfolgen kann oder eine berufliche Maßnahme vorhanden ist, in der die Schülerin oder der Schüler besser gefördert werden kann.

Bei der Beurteilung, in welcher Einrichtung die Schülerin oder der Schüler besser gefördert werden kann, reicht die theoretische Möglichkeit nicht aus, sondern es muss gewährleistet sein, dass eine bessere Förderung in dieser Einrichtung auch tatsächlich stattfinden wird. Die Vorschriften in Bezug auf den Wechsel der Schule sind zu beachten (§ 24 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 2 SoFVO).

Möchten die Betroffenen, dass die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt und teilen sie dies der bisher besuchten Schule oder der Schulaufsichtsbehörde mit, werden Koordinierungsgespräche geführt (§ 5 Abs. 2 SoFVO).

Teilen die Betroffenen nicht mit, dass die Schülerin oder der Schüler die Schule wechseln soll und hält die besuchte Schule die Werkstufe für den am besten geeigneten Förderort, besucht die Schülerin oder der Schüler die Werkstufe dieser Schule. Die Wahl des Förderorts ist im Förderplan zu begründen.

Im Förderplan ist das Ziel der Erfüllung der Berufsschulpflicht und des Abschlusses der Werkstufe des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung festzuhalten.

Enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen

Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und berufsbildende Schulen sollen unabhängig davon, welche Schulen die Schülerinnen und Schüler besuchen, eng zusammenarbeiten. Dies soll ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Förderort eine angemessene Ausbildung erhalten. Eine solch enge Zusammenarbeit schließt u. a. die Beratung durch das Förderzentrum und die Beachtung und angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Lehrpläne ein.

Abschlusszeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Regelfall jeweils nach Abschluss des Bildungsganges am Ende der Oberstufe und der beruflichen Bildung oder der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit ein Abschlusszeugnis (§ 9 Abs. 2 und 4 SoFVO). Ein solches kann nur dann versagt werden, wenn der Bildungsgang nicht abgeschlossen wird. D.h., dass die Schülerin oder der Schüler die Ziele des Förderplans nicht erfüllt, obwohl dies durchaus im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten gelegen hätte.

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)
- Leistungsbewertung s. LPSoFö Kap. 4.4.5
- LPSoFö Kap. 1.2
- Ermessen s. § 73 LVwG
- [Wechsel der Schule \(Kap. 6.7\)](#)

4.5 Körperliche und motorische Entwicklung (§ 45 Abs. 2 Nr. 5 SchulG)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in integrativen Maßnahmen

unterstützt oder besuchen ein Förderzentrum, das diesen Förderschwerpunkt bietet. Außerdem sind in jedem Kreis entsprechende Fachberaterinnen und Fachberater tätig.

Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wird in der Regel ein medizinischer Befundbericht herangezogen. Das sonderpädagogische Gutachten kann sich dann - soweit keine spezifisch sonderpädagogischen Gesichtspunkte hinzukommen - im Wesentlichen auf den Befundbericht beziehen.

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)

4.6 Hören (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SchulG)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Hören werden durch das Landesförderzentrum, Hören, Schleswig, unterstützt. Die Unterstützung am Förderzentrum selbst ist dabei genau so möglich wie in integrativen Maßnahmen oder an einem anderen Förderzentrum, wenn die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf in weiteren Förderschwerpunkten hat.

Auch bietet das Förderzentrum Kurse an und berät die Lehrkräfte der anderen Schulen.

„Der Unterricht am Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Hören wird für gehörlose Schülerinnen und Schüler neben der Laut- und Schriftsprache in deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt. Werden hörende und hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler gemeinsam in einer Klasse unterrichtet, kann der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch in deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt werden“ (§ 45 Abs. 3 SchulG).

Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Schwerpunkt Hören wird in der Regel ein medizinischer Befundbericht herangezogen. Das sonderpädagogische Gutachten kann sich dann - soweit keine spezifisch sonderpädagogischen Gesichtspunkte hinzukommen - im Wesentlichen auf den Befundbericht beziehen.

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)

4.7 Sehen (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 SchulG)

Das Landesförderzentrum, Sehen, Schleswig, ist in ganz Schleswig-Holstein tätig, unterrichtet aber keine Schülerinnen und Schüler dauerhaft am eigenen Förderzentrum.

Stattdessen unterstützen die Lehrkräfte des Förderzentrums die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen in integrativen Maßnahmen und - soweit sie weitere Förderschwerpunkte haben - an anderen Förderzentren.

Auch bietet das Förderzentrum Kurse an und berät die Lehrkräfte der anderen Schulen.

Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Schwerpunkt Sehen wird in der Regel ein medizinischer Befundbericht herangezogen. Das sonderpädagogische Gutachten kann sich dann - soweit keine spezifisch sonderpädagogischen Gesichtspunkte hinzukommen - im Wesentlichen auf den Befundbericht beziehen.

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)

4.8 Autistisches Verhalten (§ 45 Abs. 2 Nr. 8 SchulG)

Die Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in Schleswig-Holstein (BIS-Autismus) am Institut für Qualitätsentwicklung in Schleswig-Holstein (IQSH) nimmt die Aufgaben für diesen Förderschwerpunkt wahr.

Bei Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten liegt eine tiefgreifende Entwicklungsstörung vor. Sie haben in der Regel einen hohen Unterstützungsbedarf.

Je nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs können medizinisch-therapeutische, psychologische, pädagogische, soziale sowie pflegerische und technische Hilfen notwendig sein. Bei der Sicherstellung des Schulerfolges kommt nicht nur den Schulen, sondern auch den Jugendhilfeträgern und - soweit sonderpädagogischer Förderbedarf zusätzlich mit anderen Förderschwerpunkten vorliegt - auch den Sozialhilfeträgern eine besondere Verantwortung zu.

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)
- Handlungsempfehlungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt autistisches Verhalten in der Schule (Hrsg. BIS-Autismus)

4.9 Dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler (§ 45 Abs. 2 Nr. 9 SchulG)

„Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, soll im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden“ (§ 46 Abs. 2 SchulG). Als längerfristig wird eine Erkrankung angesehen, wenn sie länger als sechs Wochen andauert.

Bei einem solchen Unterricht sind die Umstände der Erkrankung zu berücksichtigen. Der Unterricht kann daher nur in einem Rahmen erfolgen, der aus medizinischer Sicht angemessen ist. Eine enge Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt ist daher zwingend erforderlich.

Es werden auch chronisch kranke Schülerinnen und Schüler an allen Schularten des Landes beschult.

Eine notwendige medizinische Versorgung, die Gabe von Medikamenten oder eine Sondenernährung kann daher erforderlich sein. Eine Sicherstellung der Vorortversorgung wird auch aufgrund der ansteigenden Ganztagsbeschulung in Zukunft noch wichtiger für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sein.

Weiterführende Hinweise:

- [Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)
- [Medizinische Versorgung, Medikamentengabe \(Kap. 3.9\)](#)
- [Schulsport, -wanderfahrten \(Kap. 3.10\)](#)

5 Förderzentren

5.1 Aufgaben der Förderzentren

Die Aufgaben der Förderzentren sind in § 45 Abs. 1 SchulG und § 1 SoFVO beschrieben. Die Aufgaben lassen sich danach in

- präventive Maßnahmen (§ 1 Abs. 2 SoFVO),
- integrative Maßnahmen (innerhalb gemeinsamen Unterrichts) (§ 1 Abs. 3 SoFVO) und
- Unterricht im Förderzentrum selbst (§ 1 Abs. 4 SoFVO)

unterteilen.

Präventive Maßnahmen (§ 45 Abs. 1 Satz 4 SchulG und § 1 Abs. 2 SoFVO)

Präventive Maßnahmen werden durch ein Förderzentrum durchgeführt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keinen sonderpädagogischen Förderbedarf hat, aber ohne diese Maßnahmen voraussichtlich einen solchen Bedarf zukünftig haben wird und die notwendige Förderung nicht durch die besuchte Schule erfolgen kann.

Demnach hat die notwendige Förderung zunächst durch die besuchte Schule zu erfolgen. Erst wenn die Möglichkeiten der allgemein bildenden Schule erschöpft sind, ergreift das Förderzentrum entsprechende Maßnahmen. Selbstverständlich kann das Förderzentrum jedoch sowohl von den Betroffenen als auch von den allgemein bildenden Schulen jederzeit zu einer Beratung herangezogen werden.

Eine solche Beratung kann von Betroffenen auch dann bereits eingeholt werden, wenn das Kind noch nicht schulpflichtig ist. Auch können Förderzentren bereits bei Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, tätig werden. Insbesondere bei den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Sehen ist dies Aufgabe der Förderzentren, da bei diesen Schwerpunkten der sonderpädagogische Förderbedarf durch präventive Maßnahmen in besonderem Maße verringert oder sogar vermieden werden kann.

Zu diesem Zweck arbeiten Förderzentren eng mit den Kindertagesstätten, Grundschulen und den Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe sowie anderen Institutionen zusammen.

Gemeinsamer Unterricht (§ 5 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 3 SchulG und § 1 Abs. 3 SoFVO)

Soweit gemeinsamer Unterricht - daran sind Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf beteiligt - stattfindet, sind Förderzentren an der Planung und Durchführung beteiligt.

In welchem Maß eine Beteiligung eines Förderzentrums notwendig ist, ist zwischen den Beteiligten abzuklären. Zumindest muss ein Förderzentrum aber in die Erstellung und Fortschreibung des Förderplans einbezogen werden, sowie in Abständen Einblick in den erteilten Unterricht erhalten.

In besonderem Maß sind die Förderzentren an den Eingangsphasen sowie den flexiblen Übergangsphasen beteiligt.

Unterricht im Förderzentrum (§ 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG und § 1 Abs. 4 SoFVO)

Förderzentren nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird durch ein sonderpädagogisches Gutachten ermittelt. Die abschließende Entscheidung trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 7 SoFVO).

D.h., dass Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an diesen Schulen nicht unterrichtet werden und somit gemeinsamer Unterricht (§ 5 Abs. 2 SchulG) an Förderzentren ausgeschlossen ist.

Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen, sollen eine individuelle Förderung entsprechend ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten. Ihnen soll dabei eine allgemeine Bildung vermittelt werden. Der Unterricht soll zu den im Schulgesetz oder in einer Verordnung vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten.

Förderzentren sollen darüber hinaus soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken. Förderzentren sind daher verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler weiterhin sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Liegt ein solcher nicht mehr vor, sind sie umgehend in einer allgemein bildenden Schule zu unterrichten. Hierzu übersendet die Schule den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler (den Betroffenen) und dem Schulamt eine Stellungnahme (§ 4 Abs. 7 SoFVO). Sind die Betroffenen mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, können sie die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens verlangen (§ 4 Abs. 7 SoFVO).

Die Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen prüfen darüber hinaus in der 7. Jahrgangsstufe, ob die von ihnen unterstützten Schülerinnen und Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe am Unterricht der flexiblen Übergangsphase teilnehmen können.

Weitere Unterstützung (§ 45 Abs. 1 S. 1 SchulG)

Die Förderzentren gestalten die sonderpädagogische Arbeit in den Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie beraten dabei die Betroffenen sowie Lehrkräfte. Nach

Möglichkeit sollen die Beratungen dazu führen, dass die Betroffenen und Lehrkräfte zukünftig weitgehend ohne Unterstützung des Förderzentrums auskommen.

5.2 Aufbau und Organisation der Förderzentren

Förderzentren gliedern sich in Jahrgangsstufen mit Ausnahme des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, das in Unter-, Mittel-, Oberstufe und Werkstufe gegliedert ist (§ 2 Satz 1 SoFVO).

Förderzentren können Jahrgangsstufen-, förderschwerpunkt- und schulartübergreifende Klassen bilden, wenn es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler entspricht (§ 2 Satz 2 SoFVO).

Dabei können Förderzentren ihre Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten wahrnehmen. Demnach kann z.B. eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auch in einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen unterrichtet werden, wenn es ihrem oder seinem Förderbedarf entspricht. Ob ein Förderzentrum geeignet ist, eine Schülerin oder einen Schüler zu fördern, wird auf der Grundlage der Empfehlung der Koordinierungsgespräche oder des Förderausschusses durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Sind mehrere Förderzentren gleich gut geeignet, können die Betroffenen unter diesen wählen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Förderzentren den gleichen Förderschwerpunkt bieten.

Weiterführende Hinweise:

- Auswahl der Schule (Kap. in Vorbereitung)

5.3 Mindestgrößen

Nach § 52 SchulG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (MindGrVO) sollen organisatorisch selbstständige Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben. Bei einer geringeren Anzahl sollen diese Förderzentren organisatorisch mit einer allgemein bildenden Schule oder einem anderen Förderzentrum verbunden werden.

Das für Bildung zuständige Ministerium kann bis zum 31. Juli 2012 Abweichungen bei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen zulassen, die weniger als 1.000, aber mehr als 750 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben.

Die Mindestgrößen gelten nicht für Schulen auf Helgoland, Amrum, Pellworm und Nordstrand sowie den Halligen (§ 1 Abs. 3 MindGrVO).

„Bei Schulen, welche die Mindestgrößen unterschreiten, haben Schulträger und Kreis ihre Schulentwicklungsplanung zu aktualisieren. Sollte dabei erkennbar werden, dass sich die durch Unterschreitung der Mindestgröße sichtbare Tendenz verstetigt, haben Schulträger, Kreis und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden innerhalb der zwei folgenden Jahre nach Unterschreitung der Mindestgröße geeignete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten“ (§ 2 MindGrVO).

5.4 Bezeichnung und Name (§ 10 SchulG)

Die Bezeichnung einer Schule und damit auch jedes Förderzentrums enthält im Regelfall

- die Schulart,
- den Schulträger und
- die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.

Außerdem sollte der vorwiegende Förderschwerpunkt eines Förderzentrums entsprechend § 45 Abs. 2 Nr.1 bis 9 SchulG angegeben werden, damit keine Missverständnisse auftreten können.

Die Bezeichnung eines Förderzentrums lautet danach
Förderzentrum, (Schwerpunkt), (Schulträger), (Gemeinde)

Bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren oder Teilen von ihnen wird die Bezeichnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. An die Stelle der Schulart kann bei Förderzentren eine vom für Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung zugelassene Bezeichnung treten. Hiervon hat das Ministerium jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

„Der Schulträger kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezeichnung einen Zusatz, insbesondere einen Namen hinzufügen. In dem Namen kann insbesondere auf einen im Schulprogramm festgelegten Schwerpunkt Bezug genommen werden. Der Zusatz ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie kann die Führung des Zusatzes untersagen, wenn er eine Verwechslung mit anderen Schulen oder einen Irrtum über die Schulart hervorrufen kann“ (§ 10 Abs. 2 SchulG).

5.6 Förderzentren ohne Schülerinnen und Schüler

Mit der zunehmenden Zahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ unterrichtet werden, sind auch Förderzentren entstanden, die keine Schülerinnen und Schüler am eigenen Förderzentrum unterrichten, sondern deren Lehrkräfte ausschließlich in präventiven und integrativen Maßnahmen tätig sind.

Die Förderzentren dienen weiterhin den Lehrkräften als Anlaufstation, zur Durchführung von Besprechungen und Konferenzen und zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben sowie der konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderzentrums. Außerdem werden in einigen Förderzentren Kurse für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt und Unterrichtsmaterialien vorbereitet.

6 Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

6.1 Grundzüge des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die folgenden Punkte sind innerhalb des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in der angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1) Vor Beginn des Verfahrens kann ein Förderzentrum durch die Betroffenen oder die besuchte Schule beratend hinzugezogen werden - Klärung der Frage, ob ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs sinnvoll ist (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SchulG)
- 2) Beginn des Verfahrens durch Antrag der Betroffenen oder einer Schule - die besuchte Schule kann das Verfahren ohne Antrag einleiten (§ 4 Abs. 1 SoFVO)
- 3) Die besuchte Schule stellt die Unterlagen zusammen (insbesondere die Schülerakte und das schulärztliche Gutachten), sie informiert die Betroffenen und übergibt das Verfahren an das zuständige Förderzentrum (§ 4 Abs. 2 SoFVO)
- 4) Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens durch das Förderzentrum (§ 4 Abs. 4 SoFVO)
- 5) Das Förderzentrum erarbeitet Vorschläge im Zusammenhang mit der zukünftigen Förderung des Kindes und bringt diese unabhängig vom Gutachten später in die Koordinierungsgespräche ein (§ 4 Abs. 5 SoFVO)
- 6) Das Förderzentrum übermittelt Stellungnahmen und Gutachten den Betroffenen und erläutert diese auf Wunsch (§ 4 Abs. 8 SoFVO)
- 7) Wenn eine andere Stelle die Koordinierungsgespräche führt, gibt das Förderzentrum die Unterlagen weiter (§ 4 Abs. 8 SoFVO)
- 8) Führen der Koordinierungsgespräche durch das Förderzentrum oder die Schulaufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 SoFVO)
- 9) Einberufung des Förderausschusses durch die Schulaufsichtsbehörde, falls die Koordinierungsgespräche nicht einvernehmlich abgeschlossen wurden (§ 6 Abs. 1 SoFVO)
- 10) Entscheidung des Schulamtes in Bezug auf die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 7 Abs. 1 SoFVO)
- 11) Aufnahme durch die Schule oder Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 3 SoFVO)

6.2 Einleitung des Verfahrens

Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt im Regelfall durch die besuchte Schule. Besucht ein Kind noch keine Schule, tritt an die Stelle der besuchten Schule die zuständige Schule (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SoFVO i.V.m. § 24 Abs. 2 SchulG), da diese ohnehin das Verfahren einleiten müsste, sobald das Kind die Schule besucht.

Ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann ferner von den Betroffenen oder einer der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen gestellt werden. Der Antrag ist an die besuchte bzw. zuständige Schule (§ 24 Abs. 2 SchulG) zu richten. Der Antrag ist an keine Form gebunden, sollte aber schriftlich erfolgen.

Betroffene

Die Definition für „Betroffene“ ist in § 4 Abs. 1 Nr. 2 SoFVO festgelegt. Betroffene sind danach die Eltern im Sinne des Schulgesetzes (§ 2 Abs. 5 SchulG) oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. D. h., dass alle Rechte und Pflichten der „Betroffenen“ solange von den Eltern wahrgenommen werden, bis die Schülerin oder der Schüler volljährig ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler zwar volljährig, aber nicht voll geschäftsfähig im Sinne

des Bürgerlichen Gesetzbuches ist. In diesem Fall behalten die Eltern die o. g. Rechte und Pflichten.

In Betracht kommende aufnehmende Schulen

Bei der Beurteilung, ob eine Schule in Betracht kommt, können bei der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs weder die Art der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der chronischen Krankheit noch die organisatorischen, personellen oder sächlichen Voraussetzungen herangezogen werden, da diese Gesichtspunkte erst bei der Erstellung des Sonderpädagogischen Gutachtens bzw. während der Koordinierungsgespräche geprüft werden. Der Kreis der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen wird daher lediglich durch den Wunsch der Betroffenen und durch Rechtsvorschriften (z. B. Vorschriften über den Besuch einer Schulart) begrenzt.

Die Einleitung des Verfahrens umfasst das Einholen eines schulärztlichen Gutachtens, die Information der Betroffenen über den Ablauf des Verfahrens und die in Betracht kommenden Formen der Beschulung (integrativ an einer allgemein bildenden Schule oder an einem Förderzentrum).

Ferner übermittelt die besuchte Schule bzw. die zuständige Schule dem Förderzentrum, das ab diesem Zeitpunkt das Verfahren leitet, die Schülerakte und das schulärztliche Gutachten (§ 4 Abs. 2 SoFVO).

Weiterführende Hinweise:

- Geschäftsunfähigkeit s. § 104 ff. BGB
- Förderpläne s. LPSoFö Kap. 1.2
- Lernprozess begleitende Diagnostik s. LPSoFö Kap. 1.3.2
- Schaubilder zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Kap. in Vorbereitung)

6.3 Leitung des Verfahrens durch das Förderzentrum

Das Förderzentrum leitet das Verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Förderzentrums trägt dabei die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens. Im Wesentlichen sind bis zur Durchführung der Koordinierungsgespräche vom Förderzentrum zu erledigen:

- Das Einholen weiterer Stellungnahmen und Gutachten (§ 4 Abs. 3 Satz 3 SoFVO),
- Erstellung eines Sonderpädagogischen Gutachtens (§ 4 Abs. 4 SoFVO),
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Vorbereitung der Koordinierungsgespräche (§ 4 Abs. 5 SoFVO),
- Information und Beratung der Betroffenen (§ 4 Abs. 8 SoFVO und § 45 Abs. 1 Satz 1 SchulG) und
- Weiterleitung der Unterlagen an die Stelle, die die Koordinierungsgespräche durchführt, soweit sie nicht durch das Förderzentrum selbst durchgeführt werden, was der Regelfall ist. (§ 4 Abs. 8 SoFVO).

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Regelungen in Bezug auf Untersuchungen von Schülerinnen und Schüler sind dabei zu beachten.

Die Schulaufsichtsbehörden können auch festlegen, in welchen Angelegenheiten ein Verfahren an ein fachlich besser geeignetes Förderzentrum abgegeben werden kann. Die Zustimmung in jedem Einzelfall kann dadurch entfallen.

Verwendung von Unterlagen im Verfahren

Ausdrücklich genannt wird in den Vorschriften der SoFVO, welche Unterlagen das Förderzentrum während des Verfahrens erhält bzw. anfordern kann. Darüber hinaus kann es alle Unterlagen anfordern, die es für die Durchführung des Verfahrens benötigt (§ 4 Abs. 3 SoFVO) und deren Anforderung aufgrund anderer Vorschriften (z. B. datenschutzrechtlicher Bestimmungen) nicht ausgeschlossen ist. Insbesondere sind das:

- Das schulärztliche Gutachten nach § 4 Abs. 2 SoFVO und
- die Schülerakte nach § 4 Abs. 2 SoFVO.

Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler zu informieren obliegt der besuchten Schule sowie dem zuständigen Förderzentrum. Soweit die oder der Betroffene nicht bereits durch die besuchte Schule im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs informiert wurde (§ 4 Abs. 2 SoFVO), ist sie oder er zu informieren über

- die in Betracht kommenden Formen der Beschulung (Gemeinsamer Unterricht / Unterricht an einem Förderzentrum),
- den Ablauf des Schulwechsels und
- den Ablauf des Verfahrens sowie
- alle Rechte und Pflichten, die die Betroffenen während des Verfahrens haben.

Diese Informationspflicht der Förderzentren ergibt sich aus § 45 Abs. 1 Satz 1 SchulG.

Weiterführende Hinweise:

- Aufgaben der Förderzentren s. § 45 Abs. 1 SchulG und § 1 SoFVO
- Beratungs- und Unterstützungspflicht der Förderzentren s. § 45 Abs. 1 SchulG
- Untersuchungen in der Schule s. § 27 SchulG
- Erstellung des Sonderpädagogischen Gutachtens s. § 4 Abs. 4 SoFVO
- Vorschläge zur Vorbereitung der Koordinierungsgespräche s. § 4 Abs. 5 SoFVO
- Datenschutzverordnung Schule

6.4 Koordinierungsgespräche

Koordinierungsgespräche sind zu führen,

- wenn die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Sonderpädagogischen Gutachten nach § 4 Abs. 4 SoFVO empfohlen wird sowie
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule wechseln soll (z.B. bei einem Umzug oder nach dem Besuch der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule).

Empfehlung zur sonderpädagogischen Förderung

Ist ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt worden und empfiehlt dieses die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers, werden Koordinierungsgespräche geführt. Im Rahmen der Anmeldung an einer Schule sollen die Koordinierungsgespräche im zeitlichen Zusammenhang geführt werden. Dass das Kind die Schule noch nicht besucht, stellt kein Hindernis bezüglich der Gespräche dar.

Schulwechsel

Ist geplant, dass eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die oder der bereits sonderpädagogische Förderung erhalten hat, die Schule wechseln soll, werden ebenfalls Koordinierungsgespräche geführt. Unter einem Wechsel der Schule ist jeder Wechsel zu verstehen, also z. B.

- von einer Grundschule zu einer Regionalschule oder
- von einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung zu einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen oder
- von einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen zu einer Regionalschule oder
- von einem Förderzentrum zu einer berufsbildenden Schule oder
- von einer Schule zu einer anderen wegen Wohnortwechsels.

Wird vermutet, dass sich der Förderschwerpunkt einer Schülerin oder eines Schülers geändert hat, findet das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erneut statt (§ 4 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 SoFVO). Auf die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens kann einvernehmlich verzichtet werden. Koordinierungsgespräche sind aber in jedem Fall zu führen.

Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, findet das verkürzte Verfahren nach § 4 Abs. 7 SoFVO statt. Dabei ist eine Stellungnahme der besuchten Schule ausreichend, soweit die Schulaufsichtsbehörde oder die Betroffenen keine Einwände dagegen erheben. Koordinierungsgespräche sind in diesem Fall entbehrlich.

Findet ein Wechsel der Schulart statt, ist damit aber kein Schulwechsel und auch nicht die Änderung des Förderschwerpunkts verbunden (Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden allgemein bildenden Schule innerhalb eines organisatorisch verbundenen Systems), sind Koordinierungsgespräche nicht zwingend erforderlich. Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben jedoch in diesem Fall die Möglichkeit, von ihrem Recht auf Wahl der Schule Gebrauch zu machen. Die rechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Beteiligte an den Koordinierungsgesprächen

Koordinierungsgespräche sind Gespräche, die vom Förderzentrum nach § 24 Abs. 2 SchulG mit

- den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler,
- der besuchten Schule, soweit die Schülerin oder der Schüler bereits eine Schule besucht,
- den in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen,
- weiteren Förderzentren, falls es von den Betroffenen gewünscht wird,
- dem Schulträger bzw. den Schulträgern und

soweit erforderlich mit

- weiteren Personen,
- Kosten- und Leistungsträgern und
- anderen Stellen

geführt werden. Weitere Personen und andere Stellen können z. B. psychologische und ärztliche Dienste, Betreuungspersonen, Hilfsmittel herstellende Firmen, Sachverständige etc. sein. Kosten- und Leistungsträger sind alle, die Kosten in dieser Angelegenheit tragen oder Leistungen erbringen sollen. Das kann z. B. der Schulträger, das Sozialamt oder das Jugendamt sein. In jedem Fall muss in den Koordinierungsgesprächen sichergestellt werden, dass die anfallenden Kosten und zu erbringenden Leistungen von einem oder mehreren der Beteiligten getragen werden. Um dies abschließend zu klären, kann auch die zuständige gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger einbezogen werden. Sie hat ggf. zu klären, welcher Rehabilitationsträger die Kosten zu tragen und die Leistungen zu erbringen hat.

Form der Koordinierungsgespräche

Bei der Führung der Gespräche ist das Förderzentrum an keine bestimmte Form gebunden. Die Gespräche können z. B. in einer Runde mit allen Beteiligten oder telefonisch mit jedem Einzelnen geführt werden. Auch können Stellungnahmen schriftlich eingeholt werden.

Ziel der Koordinierungsgespräche

Das Ziel der Koordinierungsgespräche ist die Einigung aller Beteiligten über die Fördermaßnahmen und den Förderort für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler. Kommt eine Einigung nicht zustande, weil eine Beteiligte oder ein Beteiligter mit den Anderen nicht übereinstimmt, wird ein Förderausschuss durch die Schulaufsichtsbehörde einberufen (s. § 6 SoFVO).

Vorschläge zu Vorbereitung der Koordinierungsgespräche nach § 4 Abs. 5 SoFVO

Das Förderzentrum bringt die Vorschläge nach § 4 Abs. 5 SoFVO in die Koordinierungsgespräche ein oder leitet sie an die Stelle weiter, die die Koordinierungsgespräche führt. Die Verantwortung für die Vorschläge trägt das Förderzentrum.

Kosten / Kombination von Hilfen bei Schülerinnen und Schülern, die Ansprüche auf Eingliederungshilfe haben können

Soweit Alternativen zu einzelnen Vorschlägen (vgl. § 4 Abs. 5 Nrn. 1 bis 6) bestehen, sollen auch diese aufgeführt werden. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit auch Auskunft über die anfallenden Kosten und zu erbringenden Leistungen sowie die in Frage kommenden Kostenträger beinhalten. Kann nicht ermittelt werden, welche Kosten- und Leistungsträger zuständig sind (hier können die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX helfen) oder wo die notwendigen Hilfsmittel beschafft werden können etc., soll dies ebenfalls in die Koordinierungsgespräche eingebracht werden. Auch soll in die Gespräche selbstverständlich - soweit bekannt - eingebracht werden, welche Hilfen von der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern bevorzugt werden und ob die Hilfen mit bereits vorhandenen Hilfen kombiniert oder durch sie ergänzt werden können. Z. B. ob die Hilfen dadurch ver-

bessert werden können, dass sie mit anderen Hilfen anderer Träger - auch soweit diese keine Kosten für die vorgeschlagenen Hilfen übernehmen - kombiniert werden können (Abstimmung von Förderplan mit anderen Hilfeplänen der Jugendhilfe und Sozialhilfe). Auch sollte beachtet werden, ob die Hilfen im schulischen und im Freizeitbereich so verbunden werden können, dass sie die Schulverhältnisse positiv beeinflussen. So sollte z. B. der Datentransfer von Geräten, die in der Schule genutzt werden, auf Geräte, die zur Bearbeitung der Hausaufgaben oder während der Freizeit genutzt werden, gewährleistet sein.

Empfehlung (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 SoFVO)

Sind die an den Koordinierungsgesprächen Beteiligten zu einem von ihnen allen getragenen Ergebnis gekommen, wird auf der Grundlage der Beratung eine Empfehlung abgegeben, in der die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer geeigneten Maßnahme berücksichtigt werden. In der Empfehlung muss festgehalten werden, wer die Kosten und Leistungen trägt.

Grundlage für die Empfehlung sind die Stellungnahmen und Gutachten (u. a. schulärztliches, schulpyschologisches und sonderpädagogisches Gutachten sowie Vorschläge nach § 4 Abs. 5 SoFVO, Stellungnahmen der Betroffenen und der besuchten Schule) sowie evtl. weitere Unterlagen, die während des Verfahrens angefordert wurden.

Nachteilsausgleich

Ferner sollen Angaben über einen zu gewährenden Nachteilsausgleich in der Empfehlung enthalten sein (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 SoFVO). D.h., dass auf solche Angaben nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich erhalten können, die in allen Fächern nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden Schule unterrichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogischen Förderbedarf mit den Schwerpunkten „Lernen“ oder „geistige Entwicklung“ haben, entfallen daher die Angaben über Nachteilsausgleich.

Form und Übermittlung der Empfehlung

Die Empfehlung bedarf außerdem der Schriftform.

Sie wird zusammen mit der Schülerakte bzw. den Schülerakten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde übermittelt (§ 6 Abs. 3 SoFVO), die dann die abschließende Entscheidung trifft (§ 7 SoFVO). Die „sonderpädagogische Schülerakte“ (Daten, die vom Förderzentrum erhoben wurden) und die Schülerakte der allgemein bildenden Schule sind in diesem Zusammenhang zu unterscheiden.

Weiterführende Hinweise:

- Schülerbeförderung s. § 114 SchulG
- Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs § 4 Abs. 7 SoFVO
- Änderung des Förderschwerpunkts § 4 Abs. 6 SoFVO
- Weiteres Verfahren bei einem einvernehmlichen Ergebnis des Koordinierungsgesprächs s. § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 SoFVO
- Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde s. § 7 SoFVO

- Nachteilsausgleich (Kap. in Vorbereitung)
- Schülerakte (Kap. in Vorbereitung)
- sonderpädagogische Förderschwerpunkte (je spezifisch) s. LPSoFö Kap. 4
- sonderpädagogisches Gutachten s. § 4 Abs. 4 SoFVO
- Übersicht: Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (Kap. in Vorbereitung)
- Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung s. LPSoFö Kap. 1.2
- Zuständige Schule s. § 24 SchulG

6.5 Förderausschuss

Einberufung des Förderausschusses

Ein Förderausschuss wird nur dann einberufen, wenn die Koordinierungsgespräche zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben. Bestehen zwei oder mehr verschiedene Meinungen über z.B. den Förderort oder bestimmte Fördermaßnahmen oder deren Finanzierung und kann keine Einigung erreicht werden, können die Koordinierungsgespräche abgebrochen und ein Förderausschuss einberufen werden (§ 6 SoFVO).

Die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) ist für die Einberufung des Förderausschusses zuständig. Sie kann diese Aufgabe nach der Schulamtszuständigkeitsverordnung an eine Schulleiterin oder einen Schulleiter delegieren. Dabei kann sie die Aufgabe in jedem Einzelfall delegieren oder die Aufgaben grundsätzlich übertragen.

Schulleiterinnen und Schulleiter können sich wiederum durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter sowie andere Lehrkräfte im Förderausschuss vertreten lassen.

Mitglieder

In § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 SoFVO sind die möglichen Mitglieder eines Förderausschusses aufgeführt. An einem Förderausschuss müssen alle beteiligt werden, die die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen schaffen müssen, damit später keine Einwendungen gegen die betreffenden Maßnahmen erhoben werden können.

Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler (Betroffene) sind keine Mitglieder im Förderausschuss, da sie als Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden dürfen (§ 81 LVwG). Die Betroffenen sind aber durch den Förderausschuss anzuhören. D.h., dass ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss.

Empfehlung des Förderausschusses

Grundlage für die Empfehlung des Förderausschusses (§ 6 Abs. 3 SoFVO) sind die Stellungnahmen und Gutachten (u. a. schulärztliches, schulpsychologisches und sonderpädagogisches Gutachten sowie Vorschläge nach § 4 Abs. 5, Stellungnahmen der Betroffenen und der besuchten Schule) sowie evtl. weitere Unterlagen, die von ihm angefordert werden.

Die Empfehlung muss alle organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die empfohlenen Maßnahmen berücksichtigen. Dabei muss festgehalten werden, welcher Beteiligte für die einzelnen Bereiche zuständig ist. Die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen müssen dabei nicht detailliert aufgeführt werden, wenn der oder die Träger der Maßnahme darauf nicht bestehen.

Nachteilsausgleich

Ferner sollen Angaben über einen zu gewährenden Nachteilsausgleich in der Empfehlung enthalten sein. D.h., dass auf solche Angaben nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich erhalten können, die in allen Fächern nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden Schule unterrichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogischen Förderbedarf mit den Schwerpunkten „Lernen“ oder „geistige Entwicklung“ haben, entfallen daher die Angaben über Nachteilsausgleich.

Form und Übermittlung der Empfehlung

Die Empfehlung bedarf außerdem der Schriftform.

Sie wird zusammen mit der Schülerakte bzw. den Schülerakten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde übermittelt (§ 6 Abs. 3 SoFVO), die dann die abschließende Entscheidung trifft (§ 7 SoFVO). Die „sonderpädagogische Schülerakte“ (Daten, die vom Förderzentrum erhoben wurden) und die Schülerakte der allgemein bildenden Schule sind in diesem Zusammenhang zu unterscheiden.

Weiterführende Hinweise:

- Gemeinsamer Unterricht s. § 5 Abs. 2 SchulG
- Nachteilsausgleich s. Zeugnisverordnung

6.6 Entscheidung über Förderschwerpunkt, Förderort und Fördermaßnahmen

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde trifft in ihrem Bescheid eine Entscheidung (§ 7 Abs. 1) über folgende Punkte:

- sie stellt fest, ob Sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt,
- sie legt den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte (§ 45 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 SchulG) fest,
- sie entscheidet über Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers,
- sie entscheidet über den notwendigen Nachteilsausgleich und
- sie legt das Förderzentrum fest, das zukünftig für die Schülerin oder den Schüler zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG).
- Außerdem kann sie die Schülerin oder den Schüler einer Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SchulG) und kann sich damit über den Wunsch der Betroffenen (vgl. § 24 Abs. 1 SchulG) hinwegsetzen. In diesem Fall muss die Schulaufsichtsbehörde jedoch begründen, warum die individuelle Förderung in der betreffenden Schule besser erfolgen kann.

Das Schulgesetz (insbesondere § 5 Abs. 2 SchulG) ist von der Schulaufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung zu beachten.

§ 5 Abs. 2 SchulG:

„Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).“

Das von der Schulaufsichtsbehörde festgelegte Förderzentrum unterstützt zukünftig die Schülerin oder den Schüler. Welche Aufgaben das Förderzentrum dabei zu übernehmen hat, ist insbesondere in § 1 SoFVO und § 45 Abs. 1 SchulG geregelt.

Form des Bescheids

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) wird in Form eines schriftlichen Bescheids den Betroffenen übersandt. An die aufnehmende Schule werden im Fall der Aufnahme sonderpädagogischer Förderung weitergeleitet:

- Eine Kopie des Bescheides und
- die Ergebnisse des Sonderpädagogischen Gutachtens.

Weiterführende Hinweise:

- Förderschwerpunkte s. § 45 Abs. 2 SchulG
- Aufgaben der Förderzentren s. § 1 SoFVO und § 45 Abs. 1 SchulG
- zuständige Schule s. § 24 SchulG
- Aufhebung sonderpädagogischen Förderbedarfs s. § 4 Abs. 7 SoFVO

6.7 Verfahren bei Schulwechsel

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule oder ist ein solcher Wechsel geplant, werden unabhängig von der Ursache für den Schulwechsel Koordinierungsgespräche und, soweit kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden kann, ein Förderausschuss durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 2 SoFVO).

Unter einem Wechsel der Schule ist jeder Wechsel zu verstehen, also z. B.

- von einer Grundschule zu einer Gemeinschaftsschule oder
- von einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung zu einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen oder
- von einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen zu einer Regionalschule oder
- von einer allgemein bildenden Schule zu einer berufsbildenden Schule oder
- von einer Schule zu einer anderen wegen Wohnortwechsels.

Findet ein Wechsel der Schulart statt, ist damit aber kein Schulwechsel und auch nicht die Änderung des Förderschwerpunkts verbunden (Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden allgemein bildenden Schule innerhalb eines organisatorisch verbundenen Systems), sind Koordinierungsgespräche nicht zwingend erforderlich. Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben

jedoch in diesem Fall die Möglichkeit, von ihrem Recht auf Wahl der Schule Gebrauch zu machen. Die rechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler keinen sonderpädagogischen Förderbedarf mehr, entfallen die Koordinierungsgespräche. Stattdessen finden die allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme in eine Schule Anwendung.

Wird vermutet, dass sich der Förderschwerpunkt einer Schülerin oder eines Schülers geändert hat, kann die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens entfallen (§ 4 Abs. 6 SoFVO). Koordinierungsgespräche sind jedoch in jedem Fall zu führen, auch wenn das betreffende Förderzentrum der Auffassung ist, dass die Schülerin oder der Schüler weiterhin die bisher besuchte Schule besuchen kann.

Weiterführende Hinweise:

- Koordinierungsgespräche s. § 5 SoFVO
- Förderausschuss s. § 6 SoFVO
- Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) s. § 7 SoFVO
- Auswahl der Schule s. § 24 SchulG
- organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen s. § 5 Abs. 2 SchulG

6.8 Aufhebung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Liegt bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, findet das verkürzte Verfahren nach § 4 Abs. 7 SoFVO statt. Dabei übermittelt die besuchte Schule den Betroffenen sowie der Schulaufsichtsbehörde eine Stellungnahme. Bei der Stellungnahme soll das Förderzentrum, das bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts mitgewirkt hat (§ 45 Abs. 1 SchulG) einbezogen werden. Andernfalls kann die Schulaufsichtsbehörde eine Stellungnahme anfordern und sich die Betroffenen durch das Förderzentrum beraten lassen.

Soweit die Betroffenen keine Einwände gegen die Stellungnahme der besuchten Schule erheben, kann die Schulaufsichtsbehörde ohne weitere Maßnahmen den sonderpädagogischen Förderbedarf aufheben. Koordinierungsgespräche sind in diesem Fall entbehrlich. Stattdessen finden die Vorschriften über die Aufnahme in eine Schule sowie über die Auswahl einer Schule Anwendung.

Haben die Betroffenen hingegen Einwände gegen die abgegebene Stellungnahme, können sie die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens verlangen (§ 4 Abs. 7 SoFVO). Die Schulaufsichtsbehörde trifft anschließend ihre Entscheidung und teilt sie den Schulen und den Betroffenen mit.

7.1 Schulärztliches Gutachten

In schulärztlichen Gutachten wird eine medizinische Diagnose gestellt. Diese wird in das sonderpädagogische Gutachten einbezogen. Bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen kann sich das sonderpädagogische Gutachten - soweit keine spezifisch sonderpädagogischen Gesichtspunkte hinzukommen - im Wesentlichen auf das schulärztliche Gutachten, ein anderes medizinisches Gutachten oder einen medizinischen Befundbericht beziehen.

Das schulärztliche Gutachten behandelt keine pädagogischen oder psychologischen Gesichtspunkte. Die Schulärztin oder der Schularzt kann der zuständigen bzw. der besuchten Schule, dem zuständigen Förderzentrum oder dem schulpsychologischen Dienst jedoch Hinweise geben, dass eine Untersuchung oder Begutachtung sinnvoll sein könnte. Derartige Hinweise sind jedoch nicht in das schulärztliche Gutachten selbst aufzunehmen.

Ergibt die schulärztliche Untersuchung, dass eine Beschulung für das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen mit wesentlichen gesundheitlichen Schäden verbunden wäre und daher aus medizinischer Sicht nicht vertretbar ist oder dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit keine gesundheitliche Schädigung eintritt, wird das im schulärztlichen Gutachten festgehalten und - soweit notwendig - ein Attest über die Erkrankung ausgestellt. Gleichzeitig wird ein Termin für eine erneute Begutachtung festgelegt.

Bei den o.g. Kindern und Jugendlichen liegt in aller Regel sonderpädagogischer Förderbedarf vor, daher leitet die zuständige Schule bei ihnen nach Eingang des schulärztlichen Gutachtens das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs ein, soweit medizinische Gründe eine solche Überprüfung nicht ausschließen.

Im Rahmen des Verfahrens wird in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen und evtl. dem schulpsychologischen Dienst, dem Förderzentrum und der zuständigen Schule u.a. geprüft, welche Form der Beschulung möglich ist. In Betracht kommen neben dem Besuch einer allgemein bildenden Schule oder eines Förderzentrums u.a. Hausunterricht oder anderweitiger Unterricht, Unterricht im Krankenhaus oder eine zeitweise Teilnahme am Unterricht in der zuständigen Schule oder in einem Förderzentrum.

Weiterführende Hinweise:

- [Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs \(Kap. 6\)](#)